



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Bundesleitung

Bundesanstalt für
Straßenwesen
z. Hd. Maxim Bierbach
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach

per E-Mail: bierbach@bast.de

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon (+49 30) 4081 6550
Telefax (+49 30) 4081 6559
dpolg@dbb.de
www.dpolg.de

17.03.2023/ms

Evaluation der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV-Ausnahmeverordnung - FZVAusV)

Az.: F1mb-FVK_01_DPoIG; Ihr Schreiben vom 20.02.2023

Sehr geehrter Herr Bierbach,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme und übersenden Ihnen beiliegend den Antwortbeitrag der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) zu den von Ihnen übermittelten Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erprobung von Folienlösungen für Versicherungskennzeichen.

Begleitend hierzu möchten wir noch anmerken, dass die Anzahl der bislang im Erprobungszeitraum festgestellten Folienkennzeichen nach der FZVAusV einen äußerst geringen Anteil im Vergleich zu den herkömmlichen Versicherungskennzeichen aus Metall ausgemacht haben und daher die im Anhang beigefügten Antworten lediglich eine begrenzte Aussagekraft haben.

Zugleich konnte im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit einem der größten Versicherer in Deutschland in Erfahrung gebracht werden, dass es für den hier einschlägigen Erprobungszeitraum lediglich ein stark limitiertes Angebot von Folien-Versicherungskennzeichen gab, deren Verkauf nach interner Vorgabe nicht besonders beworben oder angeboten werden sollte. Insofern dürften auch die in der gesamten Bundesrepublik Deutschland festzustellenden Erfahrungen zu begründen sein, wonach das Folienkennzeichen zum aktuellen Zeitpunkt keinerlei Bedeutung im Straßenverkehr aufweist.

Im Falle einer dauerhaften Einführung einer Folienlösung für Versicherungskennzeichen sollten die hier in Rede stehenden Regelungen in der FZVAusnV zwingend in die bestehende Vorschriftenlage zum Versicherungskennzeichen in §§ 26, 27 FZV i. V. m. Anlage 12 überführt werden, um eine unnötige Regelungsbreite zu vermeiden und die Möglichkeit der bislang völlig unbekanntenen Folienlösungen in das Bewusstsein der Versicherungsgesellschaften, Zulassungsbehörden und Bevölkerung zu rufen.

Zudem sollten die Vorgaben zur Ausgestaltung und Anbringung solcher Kennzeichenlösungen folgende Kriterien umfassen:

- Verpflichtende Anbringung des Folien-Versicherungskennzeichens auf einer Trägerplatte, um Krümmungen auf der Fahrzeugoberfläche und dadurch hervorgerufene Beeinträchtigung der Lesbarkeit zu vermeiden.
- Implementierung einer Verstoßnorm, die die fehlerhafte Anbringung eines Folien-Versicherungskennzeichens auf der Fahrzeugoberfläche oder einer Platte, die nicht dem Muster des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) entspricht oder nicht über ein Gutachten eines für Materialprüfung geeigneten Sachverständigen verfügt. Bislang ist das Aufkleben der Kennzeichenfolie ohne Trägerplatte auf der Fahrzeugoberfläche zwar unzulässig, allerdings gestaltet sich die Begründung eines ordnungsrechtlichen Verstoßes schwierig. Zunächst erscheint es in diesem Fall naheliegend, dass das Fahrzeug in Betrieb genommen wurde, obwohl dessen Versicherungskennzeichen nicht entsprechend den Vorgaben in § 27 Abs. 7 FZV angebracht war. Ein Verstoß hiergegen ist zwar gemäß § 48 Nr. 1 lit. c FZV ordnungswidrig, allerdings wird mit Blick in die Anlage zu § 1 Abs. 1 Abschnitt I lfd. Nr. 184 BKatV ersichtlich, dass hier – entgegen der Wortformulierung in § 27 Abs. 7 FZV – lediglich die widerrechtliche Ausgestaltung (nicht aber die vorschriftswidrige Anbringung) des Versicherungskennzeichens mit einem Regelbußgeldsatz belegt wird. Aus systematischer Sicht dürfte es sich hierbei jedoch lediglich um eine grammatikalische Ungenauigkeit handeln, da davon auszugehen ist, dass der Ordnungsgeber auch die fehlerhafte Anbringung eines Versicherungskennzeichens im Sanktionsgefüge der BKatV verankert wissen wollte (vgl. Schäler, Verkehrsdienst 2/2021, S. 33 f.).

Insofern wird hier im Zuge einer möglichen Implementierung von Folien-Versicherungskennzeichen in die FZV eine entsprechende Anpassung der BKatV angeregt.

- Verpflichtende Ausstattung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen mit einer Beleuchtungseinrichtung für Kennzeichen.

In Ergänzung zu den Ausführungen im beigefügten Fragebogen möchten wir gerne noch darauf hinweisen, dass es mittlerweile eine Vielzahl von unterschiedlichen Kennzeichnungsmöglichkeiten für zulassungsfreie Kraftfahrzeuge gibt, die sich wie folgt darstellen:

Bezeichnung	Anwendungsbereich	Fundstelle
Versicherungskennzeichen	zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge, motorisierte Krankenfahrstühle und leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge	§§ 4 Abs. 3, 26, 27 FZV
Folien-Versicherungskennzeichen	zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge, motorisierte Krankenfahrstühle und leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge	FZVAusnV i.V.m. §§ 4 Abs. 3, 26, 27 FZV
Versicherungsplakette	Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV	§ 29a FZV

Hierdurch kommt es mittlerweile zu einer erheblichen Anwendungsunsicherheit in der Versicherungswirtschaft, die zunehmend dazu führt, dass

1. Versicherungskennzeichen oder -plaketten für nicht zulassungsfähige Kraftfahrzeuge (z.B. E-Skateboards oder Solo-Wheels) oder
2. Versicherungsplaketten außerhalb des Anwendungsbereiches (z.B. für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge, motorisierte Krankenfahrstühle oder leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge) ausgegeben werden (vgl. Schäler, Recht und Schaden, 6/2020, S. 329 ff.).

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Wendt
Bundesvorsitzender

Anlage

- Fragebogen zum Thema: Folien-Versicherungskennzeichen